

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Lange +49 202 563 5659 dirk.lange@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.12.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/1013/20 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
	Hauptausschuss	Entscheidung
Bürgerantrag § 24 GO: Aufhebung Benutzungspflicht Wall		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach §24 GO

Beschlussvorschlag

Der Antrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Antragssteller begehrt eine Aufhebung des Radfahrstreifens sowie des geplanten Schutzstreifens (VO/0812/20). Zur Begründung werden folgende Argumente angebracht:

1. Zur Verkehrssituation Neumarkt:
 - a. Durch die Schaffung des Schutzstreifens werden Radfahrende durch den entgegenkommenden Linienbusverkehr abgedrängt.
 - b. Eine Begegnung zwischen Linienbusverkehr und Radfahrenden ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Abstandes von 1,5 m nicht möglich.
 - c. Plötzlich querende Fußgänger:innen erfordern einen Abstand vom Bordstein für Radfahrende.

2. Zur Verkehrssituation Radfahrstreifen Wall

- a. Zu geringe Gehwegbreite
- b. Ausschluss von Radverkehrsanlagen bei einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h

Zu 1a)

Aufgrund der ausreichenden Begegnungsbreite ist ein Abdrängen grundsätzlich nicht erforderlich. Der Schutzstreifen verdeutlicht den erforderlichen Bereich des Radverkehrs zusätzlich.

Zu 1b)

Der angeführte Abstand von 1,5 m betrifft nur den Fall Überholen oder Vorbeifahren. Im Falle einer Begegnung ist dieser Abstand nicht erforderlich. Dies ist auch die Aussage des Rechtsgutachtens der Unfallforschung der Versicherer und des BMVI zu StVO-Novelle. Begründet liegt das in der vorhandenen Sicht der Begegnenden im Gegensatz zum Überholfall.

Zu 1c)

Da keine Einbauten oder Parkstände vorhanden sind, können querende Fußgänger:innen rechtzeitig erkannt werden. Ferner ist bei einer Schutzstreifenbreite von 1,50 m keine Fahrlinie an der Bordsteinkante erforderlich oder zu erwarten.

Zu 2a)

Die Gehwege sind nicht ausreichend dimensioniert. Dies waren Sie aber auch schon vor der Öffnung des Parkstreifens für den Radverkehr. Beim mittelfristig geplanten Umbau des Walls werden breitere Seitenräume berücksichtigt. Der Radfahrstreifen stellt eine kurzfristige Übergangslösung für den Radverkehr dar.

Zu 2b)

Die Aussage ist falsch. Benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen sind in Tempo-30-Zonen und nicht generell bei einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ausgeschlossen. Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen verweisen hier explizit auf innenstadtnahe Straßen mit Linienbusverkehr. § 45 Abs. 9 StVO gilt nicht für die Anordnung von Radfahrstreifen.

Kosten und Finanzierung

Entfällt.

Zeitplan

Entfällt.

Anlagen

Anlage 01 - Bürgerantrag